



Verordnung Bausperre gem. §74 TROG 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 12.08.2020 zu Tagesordnungspunkt 4 folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gemäß §74 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen:

§ 1 – betroffenes Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst das in der nachfolgenden Planunterlage durch entsprechende Kennzeichnung (rot schraffierte Fläche) hervorgehobene Planungsgebiet. Folgende Grundstücke sind davon betroffen (GP/BP):

.7/1, .8, .12, .16, .18, .436, .486, 19/1 (soweit die Parzelle mit einer Sonderflächenwidmung versehen ist), 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 20/5, 29/2, 31, 32, 33, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 37, 39/2, 41/3, 44/2, 773 (Gemeindestraße Gst. 804 teilweise gem. planlicher Darstellung)

§ 2 – Beabsichtigte Planungsmaßnahmen

Die Gemeinde beabsichtigt, für den in der Anlage dargestellten Bereich mit Hilfe der Planungsinstrumente Flächenwidmungs- und Bebauungsplan die bereits im Örtlichen Raumordnungskonzept definierten Ziele detaillierter festzuschreiben.

Stellungnahmen vom Gestaltungsbeirat und vom Raumordnungssachverständigen der Gemeinde Hippach stützen die Vorgehensweise der Gemeinde.

Die Kirchgasse in der Gemeinde Hippach stellt einen zentralen historischen gewachsenen Ort dar, der auf Grund seiner Lage und Standortvoraussetzungen für die künftige Entwicklung des Ortes von wesentlicher Bedeutung ist.

Um den Standort wirtschaftlich als auch sozial und kulturell durch geplante Bauvorhaben nicht zu schwächen hat sich die Gemeinde Hippach dazu entschlossen ein umfassendes Planungsverfahren zu starten. Dazu sollen die Planungsinstrumente unter Einbeziehung von betroffenen Gemeindebürgern und Fachplanern in einem moderierten Prozess erarbeitet werden.

§ 3 – Planungsziele

- Erhaltung und Festigung des attraktiven Straßenraumes und des Gebäudebestandes durch entsprechende Positionierung der Baukörper sowie Festlegung der Höhenentwicklung und des Erscheinungsbildes.
- Rücknahme der bestehenden Überformung der Baukörper
- Verkehrliche Lösung der Parkplatzfrage sowie der Erhaltung der attraktiven Fußwegigkeit
- Gestaltung des öffentlichen Bereiches unter Beachtung der verkehrstechnischen Anforderungen



- Stärkung der Zentrumsfunktionen Handel, Dienstleistung, Gastronomie etc. Damit einhergehend wird eine Wohnnutzung in der Erdgeschossebene auszuschließen sein.

§ 4 – Betroffene Bauvorhaben

Die Bausperre hat die Wirkung, dass die Baubewilligungen im Geltungsbereich der Bausperre, die mit den Planungszielen im Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden. Die Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben im Geltungsbereich, die mit den Planungszielen in Widerspruch stehen, werden ab diesem Zeitpunkt nach § 30 Abs. 3 TBO 2018 untersagt.

§ 5 – Dauer der Bausperre

Die Bausperre tritt mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Planungsmaßnahme außer Kraft, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Auflegung des Entwurfes.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Hippach, am 12.08.2020



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.08.2020

Abgenommen am: 28.08.2020